

Die Zulassung zum Zweitstudium

Wenn Sie bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen haben und nun – etwa zur Verbesserung Ihrer beruflichen Möglichkeiten – einen in das Verfahren von Hochschulstart einbezogenen Studiengang studieren möchten, sind Sie Zweitstudienbewerber*in. Für Sie gelten dann besondere Regeln bei der Zulassung. Die Auswahlbestimmungen für Zweitstudienbewerber*innen gelten für Sie, wenn Sie mit Ablauf der für Sie geltenden Bewerbungsfrist ein Studium an einer deutschen Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben.

Ein Studium ist abgeschlossen, wenn die vorgeschriebene staatliche Abschlussprüfung (Staatsexamen) oder akademische Abschlussprüfung (z.B. Diplom- oder Magisterprüfung, Bachelor) erfolgreich abgelegt worden ist.



Bitte beachten Sie:

Bei Rechtswissenschaft und den Lehramtsstudiengängen gilt z.B. das Studium mit dem Bestehen der Ersten Staatsprüfung als abgeschlossen; ein Pharmaziestudium gilt im Hinblick auf die Zweitstudienregelung mit Bestehen des Zweiten Teils der Pharmazeutischen Prüfung als abgeschlossen. Wann im Übrigen eine Abschlussprüfung als abgelegt anzusehen ist, erfragen Sie bitte bei der prüfungsabnehmenden Stelle.

Hochschulen sind z.B. Universitäten, frühere Gesamthochschulen, Pädagogische Hochschulen, Musikhochschulen, Kunsthochschulen, Sporthochschulen, Bundeswehrhochschulen, Kirchliche Hochschulen, Fachhochschulen einschließlich der Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung.

Berufsakademien* sowie Vorgängereinrichtungen der Fachhochschulen, z.B. höhere Fachschulen und Ingenieurschulen, zählen nicht dazu.

Die Studiengänge

Der staatliche Auftrag von Hochschulstart erstreckt sich auf die Vergabe von Studienplätzen für Zweitstudienbewerber*innen in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen (=Zentrales Verfahren - ZV) Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin (nur zum Wintersemester) und Pharmazie. Zweitstudienbewerbungen auf örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge werden ausschließlich bei den jeweiligen Hochschulen geprüft.

*Berufsakademien zählen zu den Hochschulen, wenn sie entweder (wie in BaWü) durch Gesetz den Hochschulstatus erhalten haben oder durch einen staatlichen Verleihungsakt staatlich anerkannt werden und der Studienabschluss einem Abschluss an einer Hochschule gleichgestellt und als gleichwertig zu betrachten ist. Die baden-württembergischen Berufsakademien haben z.B. zum 1. März 2009 Hochschulstatus erhalten und heißen jetzt „Duale Hochschulen“. Studienbewerber*innen, die dort ihren Abschluss nach dem 28. Februar 2009 erworben haben, gelten als Zweitstudienbewerber*innen.

Die Zulassung zum Zweitstudium ist eingeschränkt mit Rücksicht auf diejenigen, die noch keinen deutschen Studienabschluss besitzen. Für ein Zweitstudium sind höchstens drei Prozent der Studienplätze vorgesehen.

Die Regeln

Die Studienplätze werden nach einem Punktwert vergeben, der aus dem Prüfungsergebnis des Erststudiums und den Gründen für das Zweitstudium gebildet wird. Für das Prüfungsergebnis des abgeschlossenen Erststudiums gibt es folgende Punktwerte:

- | | |
|--|----------|
| • Noten „ausgezeichnet“ und „sehr gut“ | 4 Punkte |
| • Noten „gut“ und voll „befriedigend“ | 3 Punkte |
| • Note „befriedigend“ | 2 Punkte |
| • Note „ausreichend“ | 1 Punkt |
| • Note „nicht nachgewiesen“ | 1 Punkt |

Die Note, mit der Sie Ihr Erststudium beendet haben, muss im Abschlusszeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung der Stelle nachgewiesen sein, die für die Ausstellung des Abschlusszeugnisses zuständig ist. Andernfalls muss der schlechteste Leistungsgrad zugrunde gelegt werden. In einigen Fällen können Bewerber*innen mit abgeschlossenem Medizinstudium aufgrund der entsprechenden Approbationsordnung die Gesamtnote für die ärztliche Prüfung nicht nachweisen. Sie müssen dann dem Zulassungsantrag noch Bescheinigungen der Prüfungsämter (Ergebnismitteilungen der Prüfungsstelle) beifügen.

Die Gründe

Folgende Gründe erkennt Hochschulstart an:

- | | |
|-------------------------------|---------------------|
| • Zwingende berufliche Gründe | 9 Punkte |
| • Wissenschaftliche Gründe | 7, 9 oder 11 Punkte |
| • Besondere berufliche Gründe | 7 Punkte |
| • Sonstige berufliche Gründe | 4 Punkte |
| • Sonstige Gründe | 1 Punkt |

Wenn Sie nach einer Familienphase die Wiedereingliederung oder den Neueinstieg in das Berufsleben anstreben, können Sie bei der Bewerbung für ein Zweitstudium einen Zuschlag von bis zu 2 Punkten erhalten. Die Erhöhung kommt dann in Betracht, wenn aus familiären Gründen (z.B. Ehe, Kindererziehung) die frühere Berufstätigkeit aufgegeben oder aus Rücksicht auf familiäre Belange nach Abschluss des Erststudiums auf die Aufnahme einer adäquaten Berufstätigkeit verzichtet werden musste.

Die Höhe des Punktzuschlags richtet sich nach dem Grad der Betroffenheit. Das Ausmaß der Belastungen (z.B. Zahl der Kinder, Dauer der Familienphase) ist in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Eine Kumulierung von mehreren Gründen findet nicht statt; es wird jeweils die günstigste Fallgruppe zugrunde gelegt. Der Punktzuschlag für Bewerber*innen, die aus familiären Gründen bisher ihren Zweitstudienwunsch zurückgestellt haben, ist davon unabhängig; er wird zusätzlich gewährt.

Das Gutachten

Wenn Sie wissenschaftliche Gründe für Ihr Zweitstudium geltend machen, trifft die im Zulassungsantrag bei der erstmaligen Antragsstellung an erster Stelle genannte Hochschule die Vorentscheidung, soweit Sie diese mit der Erstellung eines Gutachtens betraut haben. Bitte schicken Sie die Anforderung für das Gutachten mit den Unterlagen an die allgemeine Anschrift der Hochschule. Die beauftragte Hochschule vermerkt das Ergebnis in ihrem Gutachten und setzt dafür eine Punktzahl fest.

Falls die Hochschule das Gutachten nicht allein anhand der vorgelegten Unterlagen erstellen kann, lädt sie den/die Bewerber*in zu einem Gespräch ein.

Die Hochschule leitet das Gutachten Hochschulstart zu, bei einem Sommersemester bis zum 20. Januar, bei einem Wintersemester spätestens bis zum 20. Juli 2020. Kann die Hochschule diese Frist nicht einhalten – z. B. weil das Gutachten nicht früh genug angefordert worden ist – setzt Hochschulstart auf Grund der beruflichen Gründe die Punktzahl fest, und zwar allein durch Heranziehung der Unterlagen, die Hochschulstart zusammen mit dem Zulassungsantrag vorgelegt wurden. Die wissenschaftlichen Gründe können dann nicht anerkannt werden! Beantragen Sie daher das Gutachten zur Beurteilung der wissenschaftlichen Gründe frühzeitig.

Wenn Sie berufliche Gründe für Ihr Zweitstudium geltend machen, setzt allein Hochschulstart die Punktzahl fest.

Die Auswahl

Die Punkte für Ihren Erststudienabschluss und für Ihre Begründung werden zu einer Messzahl addiert. Die Messzahl ist maßgeblich für Ihre Platzierung auf der Rangliste der Zweitstudienbewerber*innen. Bewerber*innen mit höherer Messzahl gehen solchen mit niedrigerer Messzahl vor. Die Messzahl gilt für alle Studienorte, die im Antrag genannt werden. Zwischen Bewerber*innen mit gleicher Messzahl werden die Rangplätze mit Hilfe von sogenannten „nachrangigen Kriterien“ festgelegt. Dabei gehen zunächst Bewerber*innen vor, die einen Dienst vollständig abgeleistet haben bzw. einen Dienst begonnen haben und bei einer Bewerbung zum Sommersemester 2021 bis zum 31. März 2020 im Umfang der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdauer abgeleistet haben werden.

Dies gilt auch für Zweitstudienbewerber*innen, die ein Kind unter 18 Jahren oder eine(n) pflegebedürftige(n) Angehörige(n) bis zur Dauer von drei Jahren (dies gilt als Dienst) versorgt haben oder glaubhaft machen, bis zum genannten Zeitpunkt mindestens sechs Monate einen solchen „Dienst“ geleistet zu haben. Danach entscheidet das Los.

Somit besteht eine eindeutige Rangfolge unter den Zweitstudienbewerber*innen, die sich für denselben Studiengang am selben Studienort bewerben. In dieser Reihenfolge wird ausgewählt, bis alle Studienplätze ausgeschöpft sind.

Was ist zu beachten?

Viele Bewerber*innen mit anrechenbaren Studienleistungen hoffen, dass sie auch ohne eine Bewerbung bei Hochschul-

start direkt von der Hochschule zum Studium in einem höheren Fachsemester zugelassen werden können. Die Chancen, über diesen „Quereinstieg“ zum gewünschten Studium zugelassen zu werden, sind jedoch erfahrungsgemäß gering. „Quereinsteiger*innen“ können von der gewünschten Hochschule nämlich erst dann berücksichtigt werden, wenn folgende andere Personen eingeschrieben und danach noch weitere Studienplätze im angestrebten höheren Fachsemester verfügbar sind:

- Bewerber*innen mit einem Zulassungsbescheid von Hochschulstart (für das erste Fachsemester) und anrechenbaren Studienleistungen

Um die danach ggf. verbleibenden, noch verfügbaren Studienplätze bemüht sich in der Regel eine große Anzahl entsprechend vorgebildeter Bewerber*innen. Wer während seines Erststudiums bereits anrechenbare Studienleistungen für das beabsichtigte Zweitstudium erworben hat, sollte diese schon vor der Bewerbung für den Zweitstudiengang vom Prüfungsamt der Hochschule bzw. vom zuständigen staatlichen Prüfungsamt anerkennen lassen. Nach einer Zulassung für den nunmehr gewünschten Studiengang können Sie bei der Einschreibung beantragen, in ein höheres Semester eingestuft zu werden.

Nähere Auskünfte – z.B. über die Zuständigkeit für die Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen – erfragen Sie bitte bei der gewünschten Hochschule.

Die Antragsstellung

Wenn Sie einen Antrag zur Aufnahme eines Zweitstudiums stellen möchten, dann müssen Sie sich zunächst auf dem üblichen Weg über Hochschulstart im Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) registrieren. Im Rahmen der anschließenden Bewerbung wählen Sie einen Studiengang des Zentralen Verfahrens (ZV) aus. Von dort aus werden Sie zum Antrag Online (AntOn) weitergeleitet, wo Sie Ihre Bewerbungen für die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin (nur zu einem Wintersemester) und Pharmazie abgeben können. Bei der Antragsstellung im AntOn müssen Sie schließlich mitteilen, dass Sie sich für ein Zweitstudium bewerben möchten. Der zunächst online gestellte Antrag muss nun mit den ergänzend angeforderten Unterlagen in Papierform an Hochschulstart gesendet werden.

Die Termine

Zu einem Wintersemester gelten für Erststudienbewerber*innen bei Hochschulstart i.d.R. folgende zwei Bewerbungstermine:

- 31. Mai als letzter Bewerbungstermin für die sogenannten „Alt-Abiturient*innen“ und der
- 15. Juli als letzter Bewerbungstermin für „Neu-Abiturient*innen“.

Zu einem Sommersemester gilt für alle Bewerber*innen der 15. Januar als letzter Bewerbungstermin.

Wer sich bereits zu einem früheren Semester um einen Studienplatz hätte bewerben können, gehört zu den „Alt-Abiturient*innen“.

Wer erst nach dem vorhergehenden Bewerbungstermin seine Studienberechtigung erworben hat, gehört zu den „Neu-Abiturient*innen“.

Diese auf die Besonderheiten der Bewerber*innen für ein Erststudium bezogene Regelung wirkt sich auch für Zweitstudienbewerber*innen aus.

- Wer nach dem 15. Januar eines Jahres das Erststudium abschließt, ist bei einer Bewerbung für ein Zweitstudium zu einem Wintersemester – je nach Ablauf der jeweiligen Bewerbungsfrist für Alt- und Neuabiturient*innen – wie ein „Neu-Abiturient*in“ zu behandeln; es gilt also der 15. Juli als letzter Bewerbungstermin.
- Wer vor dem 16. Januar eines Jahres das Erststudium abschließt, ist bei einer Bewerbung für ein Zweitstudium zu einem Wintersemester wie ein „Alt-Abiturient*in“ zu behandeln; es gilt also der 31. Mai als letzter Bewerbungstermin.

Zu einem Sommersemester gilt für alle Bewerber*innen der 15. Januar als Bewerbungstermin.

Die Unterlagen

Zum Antrag gehören folgende Unterlagen:

- eine beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses Ihres Erststudiums. Die Note, mit der Sie Ihr Erststudium beendet haben, muss im Abschlusszeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung der Stelle nachgewiesen sein, die für die Ausstellung des Abschlusszeugnisses zuständig ist.
- beglaubigte Kopien aller Belege und Nachweise über Studienleistungen und andere Tätigkeiten zur Begründung Ihres Zweitstudienantrags.
- Falls Sie einen Dienst in vollem Umfang abgeleistet haben oder rechtzeitig zum Studienbeginn (d.h. zu einem Sommersemester bis zum 31. März, zu einem Wintersemester bis zum 30. September) abgeleistet haben werden, sollten Sie unbedingt einen Nachweis hierüber beifügen. Dies ist für Zweitstudienbewerber*innen besonders wichtig, weil im Rahmen der Auswahl ein geleisteter Dienst von großer Bedeutung sein kann.
- auf einem gesonderten Blatt (formlos) eine ausführliche schriftliche Begründung für Ihren Zweitstudienwunsch mit Angaben über die bisherige Ausbildung und berufliche Tätigkeit sowie zum angestrebten Berufsziel. Die Begründung sollte abschließend alle Gesichtspunkte enthalten, die für Ihr Zweitstudium maßgebend sind; die geltend gemachte(n) Fallgruppe(n) sollte(n) ausdrücklich genannt werden. Wenn Sie für Ihre Zweitstudienbewerbung Gründe angeben, die durch die Vorlage von Dokumenten belegt werden können, müssen dem Zulassungsantrag die entsprechenden Nachweise als amtlich beglaubigte Fotokopien beifügt werden.

Dafür zwei Beispiele:

- Wenn Sie nach Ihrem abgeschlossenen Erststudium eine berufliche Tätigkeit ausüben, die im Zusammenhang mit Ihrem abgeschlossenen Erststudium und dem angestrebten Zweitstudium steht, müssen Nachweise über die Tätigkeit beifügt werden.

- Wenn Sie Ihre Zweitstudienbewerbung damit begründen, dass Sie aufgrund des abgeschlossenen Erststudiums keine Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben und bereits zwei Jahre arbeitslos sind, muss dies durch eine Bestätigung der Agentur für Arbeit und/oder durch erfolglose Bewerbungen nachgewiesen werden.

Im Zweifelsfall besprechen Sie Ihre Studienplatzbewerbung bitte frühzeitig vor Ablauf der Bewerbungsfristen mit der zuständigen Sachbearbeitung bei Hochschulstart.

Wenn Sie wissenschaftliche Gründe für Ihr Zweitstudium geltend machen, müssen Sie folgende Besonderheiten beachten:

Sie fordern bei der Hochschule, die Sie im Zulassungsantrag bei der erstmaligen Antragsstellung an erster Stelle genannt haben, mit Hilfe des Anforderungsformulars (s. Kapitel „Musterformulare“) das Gutachten an. Der Anforderung des Gutachtens fügen Sie bitte die gleichen Unterlagen bei wie dem (an Hochschulstart zu richtenden) Zulassungsantrag (gilt auch für nachzureichende Unterlagen) sowie einen an Sie selbst adressierten Freiumschatz.

Da die Erstellung des Gutachtens längere Zeit in Anspruch nimmt, sollten Sie es so früh wie möglich anfordern. Ihren Zulassungsantrag reichen Sie mit allen erforderlichen Unterlagen bei Hochschulstart ein. Die Hochschule sendet das Gutachten direkt an Hochschulstart.

Noch zu beachten

Auch wer erst durch den Abschluss des Erststudiums die Berechtigung für das nunmehr angestrebte Studium erworben hat, muss seinen Zulassungsantrag als Zweitstudienbewerber*in stellen. Solche Bewerber*innen können sich nicht darauf berufen, dass sie vorher gar keine Hochschulzugangsberechtigung besaßen, die ihnen die Aufnahme ihres jetzigen Wunschstudiums ermöglichte. Sinn eines Studiums ist jedoch nicht die Generierung einer Studienberechtigung; dies ist nur eine Nebenfolge des Abschlusses.

Zweitstudienbewerber*innen, die wissenschaftliche Gründe für ihr Zweitstudium geltend machen, müssen zusätzlich zum Zulassungsantrag unverzüglich ein Gutachten beantragen. Und zwar bei der Universität, die sie in ihrem Zulassungsantrag bei der erstmaligen Antragsstellung an erster Stelle genannt haben. Das dazugehörige Formular zur Beantragung eines Gutachtens sollte wie das Muster auf Seite 22 aussehen.

BID _____

Gruppe 33 _____

Aufnahme eines Zweitstudiums aus wissenschaftlichen Gründen

Name _____

Vorname _____

Postleitzahl _____

Wohnort _____

Telefonnummer _____

An

.....
.....

(Hochschule)

.....
(Straße / Postfach)

.....
Postleitzahl und Ort

Bitte beachten Sie:

Senden Sie Ihre Bitte um Erstellung eines Gutachtens, mit den dazugehörigen Unterlagen, möglichst frühzeitig an die in erster Präferenz genannte Hochschule.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich habe bereits ein Studium abgeschlossen und beabsichtige nunmehr,

im Studiengang

zum (Semesterangabe)

ein Studium aufzunehmen.

Ich bitte Sie deshalb um die Erstellung eines Gutachtens, in dem Sie die Bedeutung der wissenschaftlichen Gründe für das Zweitstudium bewerten.

Ich versichere, dass ich für diesen Studiengang bei hochschulstart.de keine andere Hochschule um die Erstellung eines Gutachtens gebeten habe.

Die Gründe habe ich auf einem gesonderten Blatt erläutert. Das Gutachten senden Sie bitte an

hochschulstart.de, 44128 Dortmund.

Neben der amtlich beglaubigten Fotokopie meines Zeugnisses über mein abgeschlossenes Erststudium und der schriftlichen Begründung habe ich folgende weitere Unterlagen beigefügt:

.....
.....

Unterschrift

Ergänzende Erläuterungen zur Auswahl in der Quote der Zweitstudienbewerber*innen

Erläuterungen zu den einzelnen Fallgruppen:

Zu Fallgruppe 1:

Die Fallgruppe 1 betrifft die Fälle, in denen die Aufnahme eines Berufes zwingend den erfolgreichen Abschluss zweier Studiengänge voraussetzt.

Zu Fallgruppe 2:

Die Bildung der Fallgruppe 2 soll der besonderen Bedeutung des wissenschaftlichen Nachwuchses Rechnung tragen.

Für die Punkteverteilung innerhalb der Fallgruppe 2 werden folgende Kategorien gebildet:

- 7 Punkte: Die wissenschaftlichen Gründe sind gewichtig und durch den wissenschaftlichen Werdegang belegt.
- 9 Punkte: Die wissenschaftlichen Gründe sind von besonderem Gewicht und durch bisherige Leistungen belegt.
- 11 Punkte: Die Gründe sind von überragender wissenschaftlicher Bedeutung, durch hervorragende Leistungen belegt und von besonderem allgemeinem Interesse.

Zu Fallgruppe 3:

In den Fällen der Fallgruppe 3 wird maßgeblich darauf abgestellt, welche berufliche Tätigkeit angestrebt wird und in welcher Weise beide Studienabschlüsse für die Berufsausübung förderlich sind. Entscheidend ist die konkrete und individuelle Berufsplanung. Zwischen den Inhalten des abgeschlossenen Erststudiums und des angestrebten Zweitstudiums muss ein sachlicher Zusammenhang hergestellt werden können. Im einzelnen muss dargelegt werden, dass die berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt. Bei der Überprüfung sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Welche Voraussetzungen für das angestrebte Berufsziel sind durch den bisherigen beruflichen Werdegang (z. B. im Erststudium) erworben worden?
- Welche Voraussetzungen werden durch das Zweitstudium für das angestrebte Berufsziel erbracht?

Wird durch die Aufnahme des Zweitstudiums lediglich ein Berufswechsel angestrebt, können besondere berufliche Gründe nicht bejaht werden. Unerheblich ist hingegen, in welchem Studienggebiet der Schwerpunkt der späteren Berufsausübung liegt und in welcher Reihenfolge das Erst- und das Zweitstudium betrieben werden.

Zu Fallgruppe 4:

Fallgruppe 4 berücksichtigt, dass die berufliche Situation auch dann durch ein Zweitstudium erheblich verbessert werden kann, wenn das weitere Studium keine sinnvolle Ergänzung zum Erststudium darstellt. In diesen Fällen ist im Einzelnen darzulegen, weshalb das Studium zu befürworten ist.

Zu Fallgruppe 5:

Der Fallgruppe 5 werden alle übrigen Zweitstudienvorhaben zugeordnet. Die Erhöhung der Punktzahl bei Bewerberinnen und Bewerbern, die mit ihrem Wunsch nach Aufnahme eines Zweitstudiums die Absicht verbinden, sich nach einer Familienphase um eine Wiedereingliederung oder einen Neueinstieg in das Berufsleben zu bemühen, kommt dann in Betracht, wenn aus familiären Gründen (z. B. Ehe, Kindererziehung) eine frühere Berufstätigkeit aufgegeben oder aus Rücksicht auf familiäre Belange nach Abschluss eines Erststudiums auf die Aufnahme einer adäquaten Berufstätigkeit verzichtet werden musste. Die Höhe des Punktzuschlags richtet sich nach dem Grad der Betroffenheit. Das Ausmaß der Belastungen (z. B. Zahl der Kinder, Dauer der Familienphase) ist in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Für die Verteilung der Punkte sind im Einzelnen folgende Kriterien zu berücksichtigen, wobei ein strenger Maßstab anzulegen ist:

- bisheriger Werdegang; dabei sollten insbesondere die früheren wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeiten herangezogen werden;
- Ernsthaftigkeit des interdisziplinären Berufs-/Studienwunsches; hier sind die wissenschaftlichen Tätigkeiten (z.B. Teilnahme an Bundeswettbewerben wie "Jugend forscht") ebenso zu würdigen wie z. B. die Mitarbeit in Forschungsprojekten während der Studienzeit;
- wissenschaftliche Bedeutung der angestrebten interdisziplinären Betätigung; ist die angestrebte Tätigkeit objektiv von wissenschaftlicher Bedeutung?

Eine Kumulierung von mehreren geltend gemachten Gründen findet nicht statt. Es wird die jeweils günstigste Fallgruppe für die Ermittlung der Messzahl zugrunde gelegt. Der Punktzuschlag für Bewerberinnen und Bewerber, die aus familiären Gründen bisher ihren Zweitstudienwunsch zurückgestellt haben, ist davon unabhängig; er wird zusätzlich gewährt.

Die Rangplatzbestimmung und damit die Bildung der Messzahl erfolgt durch Addition der vergebenen Punkte. Die höhere Messzahl geht der niedrigeren im Rang vor.